

Allgemeine Geschäftsbedingungen - zum Vertrag über Gesundheitsleistungen

Für den Einzelvertrag zur Erbringung von Gesundheitsleistungen zwischen der Gesellschaft **Semmelweis Egészségügyi Szolgáltató és Tanácsadó Korlátolt Felelősségű Társaság** als Leistungserbringerin und dem Leistungsempfänger als Kunden/Kundin (im Folgenden gemeinsam „Parteien“ genannt) sind die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (im Folgenden „AGB“ genannt) maßgeblich, sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren. Diese AGB sind Bestandteil des Einzelleistungsvertrags.

Die Leistungserbringerin übt ihre Tätigkeit vor allem mit Hilfe der Kliniken, Ärzte/Ärztinnen und Fachkräfte der Semmelweis Universität und bei Bedarf unter Einbeziehung anderer Erbringer/innen von Gesundheitsleistungen in Budapest als Mitwirkende aus.

Die Leistungserbringerin kauft im Falle aller von ihr verkauften Leistungen Gesundheitsleistungen bei den betroffenen Mitwirkenden ein, und diese eingekauften Gesundheitsleistungen werden durch die von der Leistungserbringerin durchgeführten Tätigkeiten in den Bereichen Patientenpfadmanagement, Finanzwesen, Koordinierung, Logistik, Marketing und Sonstiges ergänzt.

Die Leistungen der Leistungserbringerin umfassen daher vermittelte Gesundheitsleistungen, wobei die Leistungserbringerin selbst die Organisation der Gesundheitsleistungen übernimmt.

Begriffsbestimmungen:

Angebot: Ein von der Leistungserbringerin an den/die Kunden/Kundin gesendetes Dokument, in dem die Bedingungen und der Gegenwert für die Inanspruchnahme der Leistungen festgelegt sind.

Abonnement: Berechtigung zur Inanspruchnahme von sich wiederholenden Dienstleistungen.

Versorgungsort: Am Standort der Leistungserbringerin gelegene Räumlichkeiten jeder Art, die für die Leistungserbringung vorgesehen sind, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Behandlungs-, Untersuchungs- und Pflegezimmer bzw. Operationsäle.

Zahlungspflichtige/r: Dritte/r, die/der die Dienstleistungsgebühr für den/die Kunden/Kundin zu entrichten hat.

Leistungserbringerin: Semmelweis Egészségügyi Szolgáltató és Tanácsadó Korlátolt Felelősségű Társaság (Gesundheitsleistungen und -beratung Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Dienstleistung: Die von der Leistungserbringerin jeweils gewährte Gesundheitsversorgung, die der/die Kunde/Kundin in Anspruch nimmt. Die Liste der verfügbaren Gesundheitsversorgungen wird von der Leistungserbringerin auf ihrer Website veröffentlicht.

Leistungsvertrag: Eine Vereinbarung zwischen der Leistungserbringerin und dem/der Kunden/Kundin über die von der Leistungserbringerin erbrachten Leistungen, deren Abschluss als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen gilt.

Kunde/Kundin: Eine in einem Rechtsverhältnis zur Leistungserbringerin stehende natürliche Person, die eine von der Leistungserbringerin gewährte Versorgung in Anspruch nehmen möchte und in Bezug auf deren Versorgung von dem/der Kunden/Kundin zu finanzierenden Kosten entstehen und für die die Leistungserbringerin die in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Leistungen organisiert und erbringt.

Dienstleistungsgebühr: Gegenwert für die Leistungserbringung.

1. Allgemeine Daten und Kontaktdaten der Leistungserbringerin

1.1 Name der Leistungserbringerin: Semmelweis Egészségügyi Szolgáltató és Tanácsadó Korlátolt Felelősségű Társaság

1.2 Sitz: 1085 Budapest, Üllői út 26

1.3 Handelsregisternummer: 01-09-879749

1.4 Steuernummer: 13916974-2-42

1.5 Vertreten durch: Geschäftsführer Róbert KOVÁCS

1.6 Postanschrift: 1450 Budapest, Pf. 99

1.7 Telefon: [+36 1 550 7007](tel:+3615507007)

1.8 E-Mail-Adresse: info@semmelweispremium.hu

2. Abschluss des Einzelleistungsvertrags

a) Die Leistungserbringerin und der/die Kunde/Kundin schließen den Einzelleistungsvertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) schriftlich ab. Die Leistungserbringerin erbringt dem/der Kunden/Kundin die von ihr verkauften Gesundheits- und verwandten Leistungen (im Folgenden „Leistungen“ genannt) zu den Bedingungen des Einzelleistungsvertrags und dieser AGB innerhalb des hier festgelegten Rahmens.

b) Wird der Leistungsvertrag von den Parteien für einen begrenzten Zeitraum vom Beginn der von dem/der Kunden/Kundin gewählten Gesundheitsleistungen durch die Leistungserbringerin bis zu ihrer Fertigstellung abgeschlossen, so unterliegt die Inanspruchnahme der bestellten Gesundheitsleistungen während dieses Zeitraums den Bestimmungen der jeweils geltenden und wirksamen AGB, vorbehaltlich der im Einzelleistungsvertrag festgelegten etwaigen Abweichungen.

c) Für das sich aus dem Leistungsvertrag ergebende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, andere Rechtsvorschriften und fachliche Richtlinien maßgeblich. In Ermangelung solcher Bestimmungen geben auch die in den methodischen Leitfäden veröffentlichten Regeln, und in Ermangelung fachlicher Richtlinien und methodischer Leitfäden die in der weitgehend anerkannten Literatur veröffentlichten fachlichen Anforderungen dem entstandenen Rechtsverhältnis Inhalt.

d) Die Leistungserbringerin verfügt über die erforderlichen Genehmigungen zur Leistungserbringung sowie über die personellen und materiellen Voraussetzungen, die in den das Gesundheitswesen betreffenden einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind, bzw. sie erbringt sie als vermittelte Leistungen. Die Leistungserbringerin

erbringt die Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung der beruflichen und ethischen Regeln bzw. Leitfäden sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

e) Der/die Kunde/Kundin erklärt sich durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Leistungserbringerin zur Erbringung der bestellten Dienstleistung(en) – insbesondere der ambulanten und stationären fachärztlichen Versorgung, sonstiger spezieller medizinischer Eingriffe, medizinischer Behandlungen sowie sonstiger Dienstleistungen, die der/die Kunde/Kundin in Anspruch nehmen möchte – Mitwirkende (Subunternehmer) einsetzt, für deren Leistungen und Tätigkeiten die Leistungserbringerin so haftet, als ob sie selbst die den Mitwirkenden (Subunternehmern) anvertraute Tätigkeit durchgeführt hätte.

f) Die zur Erbringung der Gesundheitsleistungen sonst notwendigen Nebenleistungen und deren materielle Voraussetzungen (Operationssäle, Untersuchungsräume, Pflegezimmer, Geräte, Diagnostik, komplette materielle Infrastruktur und alle ihre Neben-, Betriebs- und Gemeinkosten) werden von der Leistungserbringerin dem/der Kunden/Kundin ebenfalls als vermittelte Leistung erbracht. Die spezifischen Arten von vermittelten Leistungen für die betreffenden Versorgungen sind in Anhang 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt.

g) Die Leistungserbringerin fügt ihre eigenen Kosten für das Patientenpfadmanagement, die Finanzierung, die allgemeine Organisation, die Verwaltung, die Logistik und das Marketing ganz oder teilweise zu den eingekauften vermittelten Dienstleistungen hinzu. Auf dieser Grundlage gestaltet sich der veröffentlichte Verbraucherpreis der Dienstleistung.

h) Die Gültigkeit der Willenserklärung eines/einer minderjährigen, beschränkt geschäftsfähigen Kunden/Kundin bedarf der Einwilligung und Erklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3. Versorgungsverfahren

3.1 Abschluss des Leistungsvertrags

Der/die Kunde/Kundin ist verpflichtet, nach Ankunft am Versorgungsort den Einzelleistungsvertrag auszufüllen und zu unterzeichnen. Es ist obligatorisch, den „Leistungsvertrag“ auszufüllen, anzunehmen und abzuschließen, andernfalls kann die Inanspruchnahme der Dienstleistung nicht beginnen.

3.2 Identifizierung des Kunden

Zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen muss der/die Kunde/Kundin im Laufe der Patientenaufnahme den zu seiner/ihrer Identifizierung erforderlichen, gültigen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) einer von der Leistungserbringerin beauftragten Person vorlegen. Im Falle der Weigerung, sich auszuweisen, kann die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nicht beginnen.

3.3 Datum der Leistungserbringung, Erfüllungsort

a) Die Dienstleistungen können nach vorheriger Anmeldung und Buchung eines Termins sowie nach Vorauszahlung genutzt werden.

b) Die Leistungserbringerin empfängt den/die Kunden/Kundin zu dem vereinbarten und gebuchten Termin. Bei der Leistungserbringerin unterstützt ein Buchungssystem die pünktliche und reibungslose Gesundheitsversorgung.

c) Mit der Annahme des gebuchten Termins sichert die Leistungserbringerin zu, dass die Dienstleistung zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht wird.

d) Bei ambulanten Versorgungungen hat der/die Kunde/Kundin mindestens 5 Minuten vor dem gebuchten Behandlungs- oder Untersuchungstermin einzutreffen und seine/ihre Ankunft dem/der anwesenden Vertreter/in der Leistungserbringerin mitzuteilen.

e) Im Falle einer stationären Behandlung ist die Verfahrensordnung im Angebot bzw. in der mündlichen (telefonischen) oder schriftlichen (E-Mail-)Mitteilung der Leistungserbringerin festgelegt, und der/die Kunde/Kundin muss sich daran halten.

f) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen fachgerecht und vertragsgemäß zu erbringen.

g) Die Dienstleistungen werden von der Leistungserbringerin durch Einsatz von medizinischem Personal im Rahmen einer Mitwirkungsvereinbarung mit der Leistungserbringerin an den jeweiligen Standorten der Leistungserbringerin und zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten für Patienten erbracht.

h) Die Leistungserbringerin ist berechtigt, die Zeit oder den Ort der Leistungserbringung jederzeit zu ändern. Sie hat jedoch die Änderung dem/der Kunden/Kundin unverzüglich bekannt zu geben, der/die das Recht hat, innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Änderung von den Dienstleistungen zurückzutreten, es sei denn, der neue Termin weicht um nicht mehr als 90 Minuten von dem ursprünglichen Termin ab oder die Dienstleistung wird nicht an einem anderen Ort als die ursprünglich vereinbarte Gemeinde erbracht.

i) Es liegt in der Natur der Gesundheitsversorgungen, dass Verzögerungen oder Verspätungen bei der Erbringung der Dienstleistungen auftreten können, was der/die Kunde/Kundin durch Unterzeichnung des Leistungsvertrags zur Kenntnis nimmt.

j) Ist die Leistungserbringerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht in der Lage, die Dienstleistungen in ihren eigenen Räumlichkeiten zu erbringen, so ist sie berechtigt, diese in einer mit ihr vertraglich verbundenen anderen Gesundheitseinrichtung zu erbringen, die das gleiche Versorgungsniveau bietet.

3.4 Gesundheitsversorgung

a) Die Dienstleistung wird in einem dafür ausgewiesenen und ausgestatteten Versorgungsort (Behandlungs- und Untersuchungsraum oder Operationssaal) erbracht.

b) Der/die Kunde/Kundin und die eventuellen Begleitpersonen sind verpflichtet, die Ordnung der Leistungserbringung im Rahmen der Gesundheitsversorgungen einzuhalten, die in der Hausordnung des Versorgungsortes festgelegt und deren Inhalt am Versorgungsort verfügbar ist. Es ist verboten, die Ordnung der Gesundheitsleistungen und den Betrieb der Leistungserbringerin zu stören oder zu behindern!

c) Die Leistungserbringerin trägt die empfohlene Therapie in eine Ambulanzkarte ein oder informiert den/die Kunden/Kundin mündlich, wenn diese sofort durchgeführt werden kann.

d) Wird die Behandlung unmittelbar nach der oben genannten Mitteilung von der Leistungserbringerin begonnen und von dem/der Kunden/Kundin angenommen, so ist dies als Einwilligung des/der Kunden/Kundin zur Therapieempfehlung zu betrachten. Nimmt der/die Kunde/Kundin die ihm/ihr bekanntgegebenen Empfehlungen nicht an, so ist er/sie dennoch verpflichtet, die Kosten der Untersuchung und der ärztlichen Beratung an die Leistungserbringerin zu zahlen.

e) Die Leistungserbringerin ist berechtigt, von der empfohlenen Therapie – auch ohne vorherige Einwilligung des/der Kunden/Kundin – abzuweichen, wenn und soweit dies durch den Gesundheitszustand des/der Kunden/Kundin gerechtfertigt ist. Sie ist jedoch auch in diesem Fall verpflichtet, den/die Kunden/Kundin über Grund und Umfang der Abweichung zu informieren. Im Falle einer größeren fachlichen Abweichung hat die Leistungserbringerin, wenn der Gesundheitszustand des/der Kunden/Kundin oder der Behandlungstermin dies zulässt, diese mit dem/der Kunden/Kundin vorab zu vereinbaren.

f) Die Leistungserbringerin teilt dem/der Kunden/Kundin mit, dass eine Änderung der Therapie je nach den Kosten der geänderten Gesundheitsleistungen auch als Änderung des berechneten Angebots gelten kann. In diesem Fall bedeutet die Annahme der geänderten Therapie auch die Annahme des geänderten Angebots. Der/die Kunde/Kundin ist verpflichtet, der Leistungserbringerin auch die Kosten für Gesundheitsleistungen zu erstatten, die die Leistungserbringerin angesichts des Gesundheitszustandes des/der Kunden/Kundin berechtigterweise sowie im Interesse des/der Kunden/Kundin zu einem Zeitpunkt erbringt, zu dem die Einholung der Bestellung oder Einwilligung des/der Kunden/Kundin nicht möglich ist (z. B. Kosten für lebensrettende medizinische Eingriffe und Dienstleistungen).

g) Im Rahmen der Gesundheitsversorgung hat der/die Kunde/Kundin dem/der Arzt/Ärztin oder einer an der Dienstleistung mitwirkenden sonstigen Person alle relevanten Daten, Informationen, Umstände und Tatsachen mitzuteilen, die notwendig und begründet sind, um die Anamnese kennenzulernen, insbesondere – aber nicht

beschränkt auf – Vorerkrankungen, etwaige Operationen, medizinische Behandlungen, von dem/der Kunden/Kundin eingenommene Arzneimittel, seine/ihre gesundheitlichen Risikofaktoren, seine/ihre Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Bestandteilen von Arzneimitteln. Unterbleibt diese Mitteilung, so trägt der/die Kunde/Kundin alle sich daraus ergebenden Konsequenzen.

h) Die Verschreibung der empfohlenen Arzneimittel erfolgt gemäß den geltenden fachlichen Normen, Protokollen und Verfahren nach vorheriger Besprechung, Aufklärung und Vereinbarung mit dem/der Kunden/Kundin, unter Berücksichtigung seiner/ihrer bisherigen Krankengeschichte, der Grunderkrankungen, deren Verlaufs, der Komplikationen und einer unerwarteten, aber möglichen Verschlechterung des Zustands.

i) Die Leistungserbringerin hält fest, dass der/die vom ihr benannte und dem/der Kunden/Kundin angekündigte Arzt/Ärztin in bestimmten unvorhergesehenen Fällen gehindert sein kann, dem/der Kunden/Kundin zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stehen. In einem solchen Fall verpflichtet sich die Leistungserbringerin, sich mit dem/der Kunden/Kundin unverzüglich nach Kenntnisnahme der Verhinderung des/der von ihr benannten Arztes/Ärztin unter Verwendung einer der von dem/der Kunden/Kundin angegebenen Kontaktdaten in Verbindung zu setzen und den/die Kunden/Kundin – spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt vor Ort – über die Verhinderung des/der benannten Arztes/Ärztin und darüber zu informieren, ob sie in der Lage ist, eine/n Vertretungsarzt/Vertretungsärztin einzusetzen.

Kann die Leistungserbringerin keine/n Vertretungsarzt/Vertretungsärztin einsetzen, oder lehnt der/die Kunde/Kundin einen/eine vorgeschlagene(n) Vertretungsarzt/Vertretungsärztin ab, so sind die Parteien verpflichtet, einen neuen Termin zu vereinbaren. Der/die Kunde/Kundin hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen einer Terminänderung aus dem oben genannten Grund. Da die Patientenuntersuchungen an den Versorgungsorten kontinuierlich erfolgen, kann es zu einer Verzögerung des Beginns der Leistungserbringung gegenüber dem vereinbarten Termin kommen.

j) Die Gültigkeit des im Angebot genannten Preises verlangt, dass es durch den/die Kunden/Kundin innerhalb von 15 Tagen angenommen und der Eingriff innerhalb von 30 Tagen nach Annahme durchgeführt wird. Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor,

den Preis nach dieser Frist einseitig zu ändern. Die Leistungserbringerin ist nicht verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen oder den Preis beizubehalten. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, die Leistungserbringung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung nach eigenem Ermessen zu beenden,

a. wenn der/die Kunde/Kundin seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder verspätet nachkommt;

b. wenn der/die Kunde/Kundin ihrer Meinung nach nicht ordnungsgemäß an der erfolgreichen Erbringung der Dienstleistung(en) mitwirkt, insbesondere in den folgenden Fällen:

c. er/sie befolgt die ärztlichen Anweisungen nicht;

d. er/sie stört mit seinem/ihrer Verhalten andere Patienten/Patientinnen oder Mitglieder des Personals;

e. sein/ihr gesundheitlicher oder geistiger Zustand oder dessen Änderung die ordnungsgemäße Leistungserbringung erschwert oder behindern kann;

f. er/sie den vereinbarten Termin mehr als einmal versäumt.

3.5 Gesundheitsakte

Die Leistungserbringerin legt einen Anamnesebogen über den Gesundheitszustand des/der Kunden/Kundin (Krankengeschichte) an und führt ein elektronisches Register über die von ihr durchgeführten medizinischen Eingriffe und Versorgungen. Diese Dokumente werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und ihren internen Regelungen als Patientenakten behandelt.

Der/die Kunde/Kundin erhält bei seiner/ihrer Entlassung jeweils ein Exemplar der oben genannten Unterlagen, nachdem ihm/ihr deren Inhalt ausführlich bekanntgegeben wurde. Auch werden alle Patientenakten (Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen, frühere Entlassungsbriefe, auf besonderen Antrag des/der Kunden/Kundin Datenträger wie RTG- und MR-CD, etc.) dem/der Kunden/Kundin vollständig ausgehändigt. Unterbleibt die Aushändigung der Akten, so hat der/die Kunde/Kundin die Leistungserbringerin innerhalb

von 8 Tagen darüber zu benachrichtigen, danach nimmt die Leistungserbringerin keine Reklamationen mehr an.

Der/die Kunde/Kundin nimmt zur Kenntnis, dass seine/ihre Daten und Dokumente im Zusammenhang mit der Versorgung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung auf der Elektronischen Plattform für Gesundheitsleistungen (EESZT) hochgeladen werden.

3.6 Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Parteien sind während der Laufzeit des Leistungsvertrags zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der/die Kunde/Kundin ist – wenn es sein/ihr Gesundheitszustand zulässt – verpflichtet, während der Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen mit der Leistungserbringerin durchgehend wie folgt zusammenzuarbeiten:

a) er/sie hat sie über alles zu informieren, was für die Feststellung der Diagnose, die Erstellung eines angemessenen Behandlungsplans und die Durchführung der Eingriffe notwendig ist, insbesondere über alle früheren Krankheiten, Behandlungen, die Einnahme von Arzneimitteln oder medizinischen Präparaten, gesundheitliche Risikofaktoren,

b) er/sie hat sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer eigenen Krankheit über jede Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer zu informieren, insbesondere über übertragbare Krankheiten sowie Berufskrankheiten und Zustände, die ihm/ihr die Ausübung seines/ihrer Berufs unmöglich machen,

c) er/sie hat bei übertragbaren Krankheiten die Personen zu benennen, von denen er/sie sich mit der übertragbaren Krankheit infizieren konnte bzw. die er/sie infiziert haben könnte,

d) er/sie hat sie von allen früheren Willenserklärungen bezüglich der Gesundheitsversorgung in Kenntnis zu setzen,

e) er/sie hat die von ihr in Bezug auf die medizinische Behandlung erhaltenen Anweisungen zu befolgen,

f) er/sie hat die Rechte der anderen Patienten und des in einem Rechtsverhältnis zur Leistungserbringerin stehenden Personals zu respektieren.

In Kenntnis dieser Informationen erteilt der/die behandelnde Arzt/Ärztin oder die versorgende medizinische Fachkraft dem/der Kunden/Kundin – in Anbetracht des Zustands und der Umstände des/der Kunden/Kundin – sorgfältig und nach Bedarf schrittweise Auskunft. Ist die schriftliche Erklärung oder Einwilligung des/der Kunden/Kundin für die Durchführung der Behandlung notwendig, so kann die Leistungserbringerin, falls diese fehlt, die Leistungserbringung verweigern.

3.7 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen und gesundheitsbezogenen Informationen

Der/die Kunde/Kundin nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, mit dem/der Kunden/Kundin in Verbindung stehende gesundheitsbezogene Informationen per Telefon mitzuteilen. Eine Ausnahme bildet eine lebensbedrohliche Auffälligkeit, die nach Überprüfung bzw. Feststellung der Identität mitgeteilt werden darf.

3.8 Absage und Vertragsstrafe

Wenn ein/e Kunde/Kundin, der/die einen Termin für eine Dienstleistung gebucht hat, ohne Vorankündigung nicht erscheint oder im Falle einer ambulanten Behandlung mit Verspätung von über 15 Minuten kommt, hat die Leistungserbringerin Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der Dienstleistungsgebühr. In diesen Fällen wird die eventuell im Voraus gezahlte Dienstleistungsgebühr von der Leistungserbringerin nicht zurückerstattet. Die Leistungserbringerin kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach eigenem Ermessen zugunsten des/der Kunden/Kundin von der Anwendung der oben genannten Bestimmungen Abstand nehmen.

In der ambulanten Versorgung kann ein gebuchter Termin bis spätestens 48 Stunden im Voraus ohne Vertragsstrafe abgesagt werden.

In der stationären Versorgung sind die Bedingungen für die Absage sowie die Bestimmungen über die Vertragsstrafe im Angebot festgelegt.

4. Gebührenzahlung, Angebot

4.1 Allgemeine Informationen über die Dienstleistungsgebühr

Der/die Kunde/Kundin ist verpflichtet, eine Gebühr für die von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistung zu zahlen. Der/die Kunde/Kundin hat der Leistungserbringerin die Gebühr, die aufgrund der auf der Webseite der Leistungserbringerin veröffentlichten jeweils gültigen Preisliste berechnet oder in einem individuellen Angebot angegeben wird, als Gegenwert für die Dienstleistung zu zahlen. Die für die Dienstleistungen festgelegten Preise können auch auf Anfrage nicht aufgegliedert werden. Eine Minderung der Preise ist auch dann nicht möglich, wenn der/die Kunde/Kundin einen Teil der betreffenden Dienstleistung (z. B. eine Untersuchung usw.) aus irgendeinem Grund nicht in Anspruch nimmt oder nach seinem/ihrer Empfinden ihn nicht in Anspruch genommen hat. Durch Unterzeichnung des Leistungsvertrags nimmt der/die Kunde/Kundin das Vorstehende ausdrücklich zur Kenntnis.

Die Dienstleistungsgebühr ist der Gegenwert für die in der Preisliste bzw. in dem Angebot angegebene Dienstleistung, die bzw. das nicht, nicht immer oder nicht vollständig den Preis für mit der Dienstleistung verbundene eventuelle andere entgeltpflichtige Dienstleistungen sowie den Preis für verwendete Materialien (z. B. Medikamente, Blutprodukte, Implantate usw.) und Geräte enthält.

Bei nicht-invasiven Versorgungen und diagnostischen Tests kann die Dienstleistungsgebühr durch Vorauszahlung per Überweisung, durch Kreditkartenzahlung auf der Webseite der Leistungserbringerin oder in bestimmten Fällen vor der Inanspruchnahme der Leistung in bar oder per Kreditkarte am Versorgungsort bezahlt werden.

Die für die Zahlung der Gebühr erforderlichen Angaben sind in Anhang 2 zu diesen AGB aufgeführt.

Die Preisänderung ist der Leistungserbringerin vorbehalten. Nimmt der/die Kunde/Kundin das geänderte Angebot nicht an, so hat er/sie dies innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung des geänderten Angebots durch die Leistungserbringerin schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er/sie das geänderte Angebot angenommen hat. Nimmt der/die Kunde/Kundin das geänderte Angebot nicht an, so erstattet die Leistungserbringerin dem/der Kunden/Kundin innerhalb von 30 Tagen die von ihm/ihr eventuell im Voraus bezahlte Dienstleistungsgebühr zurück. In diesem Fall haftet die Leistungserbringerin nicht für die Nichterbringung oder die Verzögerung der Dienstleistung.

Ist der/die Kunde/Kundin nicht der/die Zahlungspflichtige, so haftet der/die Kunde/Kundin als bürgende Person für die Zahlung der Dienstleistungsgebühr.

Benennt der/die Kunde/Kundin eine/n andere/n Zahlungspflichtige/n, so kann er/sie dies vor Inanspruchnahme der Dienstleistung, jedoch spätestens bis zum Tag vor der Rechnungsstellung tun.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die Leistungserbringerin berechtigt, die Erbringung weiterer Gesundheitsleistungen zu verweigern, bis der/die Kunde/Kundin die bestehenden Schulden beglichen hat.

4.2 Abonnement

In bestimmten Fällen bietet die Leistungserbringerin die Inanspruchnahme von sich wiederholenden Dienstleistungen in einem Abonnementsystem an. Die Kosten für die von der Leistungserbringerin festgelegte Anzahl der Versorgungen im Rahmen der betreffenden Dienstleistung (in der Regel therapeutische Sitzungen) sind im Abonnementpreis enthalten. Das Abonnement wird nicht zurückgekauft und lautet auf einen Namen, d. h., es ist nicht übertragbar. Die im Abonnement enthaltenen Dienstleistungen können nicht geteilt werden, und eine teilweise Rückerstattung oder ein Ersatz für versäumte Anlässe ist – mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Gruppentherapie – nicht möglich.

4.3 Inhalt des Angebots, zusätzliche Kosten

Die Gebühren für ambulante und diagnostische Versorgungen sind der Webseite der Leistungserbringerin zu entnehmen. Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor, die Preise einseitig zu ändern.

Die Kosten für die stationäre Versorgung sind im Angebot enthalten.

Übersendung der Rechnung

Die Leistungserbringerin stellt eine Rechnung über die Dienstleistungsgebühren auf Papier oder elektronisch aus, die durch Sendung an die von dem Kunden/Kundin im Leistungsvertrag angegebene E-Mail-Adresse oder durch Übergabe dem/der Kunden/Kundin zugestellt wird.

4.4 Änderung der Dienstleistungsgebühr

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, ihre jeweiligen Dienstleistungsgebühren einseitig zu ändern.

Die Leistungserbringerin hat die Tatsache der Gebührenänderung und die Liste der geltenden Gebühren – vor dem Eintritt der Gebührenänderung – auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

5. Anforderung einer Kopie der Gesundheitsakte

Der/die Kunde/Kundin kann gemäß dem geltenden Datenschutzrecht, insbesondere im Sinne von § 24 Absatz 3/c des Gesetzes Nr. CLIV aus dem Jahre 1997, unter Einhaltung der vorliegenden AGB und des Einzelleistungsvertrags schriftlich eine Kopie der Ergebnisse anfordern. Die Anfrage kann an die E-Mail-Adresse adatvedelem@semmelweiskft.hu übermittelt werden.

Die eventuellen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopie werden von dem/der Kunden/Kundin getragen.

6. Haftung des Kunden für die von der Leistungserbringerin bereitgestellten Geräte

Die Leistungserbringerin leiht dem/der Kunden/Kundin – wenn es aufgrund der Entscheidung des/der Arztes/Ärztin geboten ist – für einen bestimmten Zeitraum ein Holter-EKG- bzw. ein ABPM-Blutdruckmessgerät oder ein anderes Gerät (im Folgenden „Gerät“ genannt). Der/die Kunde/Kundin ist berechtigt, es ausschließlich zu dem angegebenen Zweck und für die angegebene Zeit zu benutzen, und muss es nach Ablauf der festgelegten Zeit an die Leistungserbringerin zurückgeben. Das übernommene Gerät ist Eigentum der Leistungserbringerin. Der/die Kunde/Kundin hat das Gerät in einem unbeschädigten und zur bestimmungsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand an die Leistungserbringerin zurückzugeben.

Gibt der/die Kunde/Kundin das Gerät in mangelhaftem, beschädigtem, funktionsunfähigem Zustand oder verspätet zurück, so ist die Leistungserbringerin berechtigt, die daraus entstehenden Kosten gegenüber dem/der Kunden/Kundin geltend zu machen.

7. Haftung

Der/die Kunde/Kundin nimmt die Dienstleistungen aus individuellem Entschluss und durch eigene Entscheidung in Anspruch. Durch Unterzeichnung des Leistungsvertrags nimmt der/die Kunde/Kundin zur Kenntnis, dass alle Dienstleistungen als medizinische Eingriffe und Behandlungen mit Risiken verbunden sind und dass jedes Risiko, für das der/die Arzt/Ärztin nicht haftbar gemacht werden kann, von dem Patienten/Patientin getragen werden muss. Der Verlauf und die Dauer der Genesung können bei jedem/jeder Kunden/Kundin unterschiedlich sein oder vom Durchschnitt abweichen.

Die Leistungserbringerin haftet nicht für die Folgen, die sich daraus ergeben, dass der/die Kunde/Kundin entweder seine/ihre Pflichten aus dem Leistungsvertrag einschließlich dieser AGB verletzt oder den Anweisungen von Arzt(inn)en und anderen an der Behandlung mitwirkenden Personen über die Genesung bzw. die medizinische Behandlung nicht nachkommt oder die verordneten Medikamente nicht oder nicht entsprechend der ärztlichen Verordnung einnimmt oder die vorgeschriebene Therapie nicht entsprechend der ärztlichen Verordnung anwendet.

Die Leistungserbringerin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, damit im Laufe der Gesundheitsversorgung die gesetzlichen oder sonstigen beruflichen Regeln – insbesondere die den jeweiligen Stand der Wissenschaft widerspiegelnden und auf Beweisen beruhenden fachlichen Richtlinien, oder, in Ermangelung solcher Richtlinien, die begründeten fachlichen Empfehlungen, die auf weitgehend anerkannter Literatur oder einem fachlichen Konsens beruhen – gelten, sowie ihre Dienstleistungen in fachlich wirksamer Weise und unter optimaler Verwendung der verfügbaren Ressourcen erbracht werden.

8. Beschwerdebearbeitung

Für Beschwerden im Zusammenhang mit den Gesundheitsleistungen ist der/die mit der Beschwerdebearbeitung beauftragte Mitarbeiter/in der Leistungserbringerin zuständig.

Anschrift: 1450 Budapest, Pf. 99

E-Mail: panaszugyintezes@semmelweiskft.hu

Die Leistungserbringerin nimmt Beanstandungen der Dienstleistungen nur von dem/der Kunden/Kundin oder seinem/seiner schriftlich benannten Bevollmächtigten ausschließlich in Schriftform entgegen.

Die Leistungserbringerin wird die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen bearbeiten und den Kunden/die Kundin schriftlich über das Ergebnis benachrichtigen.

9. Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Datenschutz, Patientenrechte

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, der Leistungserbringerin für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen mindestens folgende Daten zur Verfügung zu stellen und im Leistungsvertrag anzugeben: Vor- und Familienname, Vor- und Geburtsname, Geburtsort und -datum, Vor- und Geburtsname der Mutter, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Für den Abschluss des Leistungsvertrags und die Feststellung der Identität des/der Kunden/Kundin erklärt sich der/die Kunde/Kundin damit einverstanden, dass die Leistungserbringerin zu Identifikationszwecken sein/ihr Identitätsdokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) und seine/ihre Wohnsitzkarte anfordert.

Die Leistungserbringerin ist bestrebt, die Daten des/der Kunden/Kundin auf höchstem gesetzlichem Niveau zu schützen. Die Leistungserbringerin veröffentlicht die Datenschutzordnung auf ihrer Webseite.

Die Leistungserbringerin führt die Datenverarbeitung in jedem Fall auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des/der Kunden/Kundin unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes Nr. CXIL aus dem Jahre 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (Info.tv.) und des Gesetzes Nr. XLVII von 1997 über die Verwaltung und den Schutz von Gesundheits- und verbundenen personenbezogenen Daten durch.

10. Sonstige Bestimmungen

Der/die Kunde/Kundin hat Anspruch auf umfassende Aufklärung in individualisierter Form. Für das Recht des/der Kunden/Kundin auf Aufklärung sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Eütv.) maßgeblich. Die Leistungserbringerin legt fest, dass sie den/die Kunden/Kundin nach eigener Wahl entweder mündlich oder schriftlich aufklären kann. Die Leistungserbringerin nimmt die Aufklärung in ungarischer Sprache vor.

Wenn der/die Kunde/Kundin für die Aufklärung eine/n Dolmetscher/in oder Gebärdendolmetscher/in braucht, so hat der/die Kunde/Kundin eine solche Person auszuwählen und zu beauftragen, wobei die Kosten dafür von dem/der Kunden/Kundin getragen werden müssen. Die Leistungserbringerin übernimmt keine Haftung für das Verhalten und die Tätigkeit des/der Dolmetschers/Dolmetscherin.

Der/die geschäftsfähige Kunde/Kundin kann auf die Aufklärung verzichten, es sei denn, die Natur seiner/ihrer Krankheit muss bekannt sein, um die Gesundheit anderer nicht zu gefährden. Erfolgt der Einsatz auf Veranlassung des/der Kunden/Kundin und nicht zu therapeutischen Zwecken, so bedarf der Verzicht auf die Aufklärung der Schriftform.

Der/die Kunde/Kundin hat das Recht auf Selbstbestimmung. In diesem Zusammenhang kann der/die Kunde/Kundin frei entscheiden, ob er/sie die Gesundheitsleistungen der Leistungserbringerin in Anspruch nehmen will bzw. in welche Eingriffe er/sie einwilligt oder welche er/sie ablehnt. Die Entscheidung des/der Kunden/Kundin berührt jedoch nicht die Verpflichtung des/der Kunden/Kundin zur Zahlung von Gebühren für bereits erbrachte oder begonnene Leistungen der Leistungserbringerin, deren Gegenwert der/die Kunde der Leistungserbringerin zu erstatten hat.

Der/die Kunde/Kundin hat das Recht, sich an den Entscheidungen über seine/ihre Untersuchung und Behandlung zu beteiligen. Voraussetzung für jeden medizinischen Eingriff der Leistungserbringerin ist, dass der/die Kunde/Kundin dazu auf der Grundlage angemessener Informationen frei von Täuschung, Drohung oder Zwang seine/ihre Einwilligung erteilt. Der/die Kunde/Kundin kann diese Einwilligung mündlich, schriftlich und durch schlüssiges Verhalten erteilen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Invasive Eingriffe bedürfen einer schriftlich oder – falls er/sie dazu nicht in der Lage ist – mündlich oder anderweitig in Anwesenheit von zwei Zeugen abgegebenen Erklärung des/der Kunden/Kundin.

Fehlt die Einwilligung des/der Kunden/Kundin für den Eingriff oder wird sie verweigert, so ist die Leistungserbringerin berechtigt, die Durchführung des medizinischen Eingriffs zu verweigern und vom abgeschlossenen Leistungsvertrag unter Anwendung der in diesen AGB geregelten Rechtsfolgen (Vertragsstrafe) zurückzutreten.

Der/die Kunde/Kundin kann die Einwilligung zur Erbringung der Dienstleistung jederzeit widerrufen, ist aber im Falle eines Rücktritts ohne triftigen Grund verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten gemäß diesen AGB zu erstatten.

Der/die geschäftsfähige Kunde/Kundin kann – sofern das Eütv. nichts anderes vorsieht – durch eine Erklärung in einer öffentlichen Urkunde, einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft oder – bei Schreibunfähigkeit – in Anwesenheit von zwei Zeugen

a) die geschäftsfähige Person benennen, die berechtigt ist, das Einwilligungs- oder Verweigerungsrecht in seinem/ihrem Namen auszuüben, bzw. die gemäß § 13 Eütv. aufzuklären ist,

b) eine der in § 16 Absatz 2 Eütv. genannten Personen von der Ausübung des Einwilligungs- oder Ablehnungsrechts an seiner/ihrer Stelle oder von der Aufklärung gemäß § 13 Eütv. mit oder ohne Benennung der Person gemäß Buchstabe a) ausschließen.

Ist der/die Kunde/Kundin geschäftsunfähig und gibt es keine Person, die zur Abgabe einer Erklärung gemäß Buchstabe a) berechtigt ist, so sind die Personen gemäß § 16 Absatz 2 Eütv. in der dort angegebenen Reihenfolge zur Ausübung des Einwilligungs- und Ablehnungsrechts berechtigt. Bei widersprüchlichen Erklärungen der zur Abgabe einer Erklärung berechtigten Personen in derselben Reihe ist die Entscheidung zu berücksichtigen, die sich voraussichtlich am günstigsten auf den Gesundheitszustand des/der Kunden/Kundin auswirkt.

Es ist von der Einwilligung des/der Kunden/Kundin zu den Eingriffen auszugehen, wenn er/sie aufgrund seines/ihres Gesundheitszustandes nicht einwilligungsfähig ist und

a) die Einholung der Erklärung der Person, die von dem/der Kunden/Kundin, wie oben beschrieben, zur Ausübung des Einwilligungsrechts benannt wurde, zu einer Verzögerung führen würde;

b) sich die Einholung der Erklärung der oben genannten Person oder der Person gemäß § 16 Absatz 2 EÜtv. bei einem invasiven Eingriff zu einer Verzögerung führen würde und die verspätete Durchführung des Eingriffs zu schweren oder bleibenden Gesundheitsschäden des/der Kunden/Kundin führen würde.

Die Einwilligung des/der Kunden/Kundin ist nicht notwendig, wenn die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit anderer Personen – einschließlich über 24 Wochen alter Föten – durch die Nichtdurchführung des betreffenden Eingriffs oder den Verzicht auf die betreffende Maßnahme ernsthaft gefährdet ist, sowie wenn der/die Patient/in in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt.

Ein/eine geschäftsfähige/r Kunde/Kundin hat das Recht, die Versorgung abzulehnen, es sei denn, das Ausbleiben der Versorgung würde das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährden. Der/die Kunde/Kundin kann jede Versorgung, deren Ausbleiben voraussichtlich zu schweren oder bleibenden Gesundheitsschäden führen würde, in einer öffentlichen Urkunde, einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft oder – bei Schreibunfähigkeit – in Anwesenheit von zwei Zeugen ablehnen. In diesem letztgenannten Fall ist die Ablehnung in der Gesundheitsakte festzuhalten und von den Zeugen durch Unterzeichnung zu beglaubigen. Für die Ablehnung lebenserhaltender oder lebensrettender Eingriffe und die detaillierten Regeln dieser Ablehnung bzw. die Erklärungen, die eine geschäftsfähige Person für den Fall ihrer eventuellen späteren Geschäftsunfähigkeit abgibt, und deren Inhalt sich die Bestimmungen im EÜtv. maßgeblich.

Jeder Umstand außerhalb der Kontrolle der Leistungserbringerin (z. B. Krieg, bewaffnete Konflikte jeglicher Art, extreme Witterungsbedingungen, Epidemielage usw.), der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, dessen Vermeidung der Leistungserbringerin nicht zumutbar war und der sich negativ auf die Erfüllung dieses Vertrags auswirkt, führt nicht zu einem Vertragsbruch seitens der Leistungserbringerin und begründet keinen Anspruch des/der Kunden/Kundin auf Schadenersatz.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrags unberührt. In diesem Fall soll(en) (auch durch ergänzende) Auslegung die Regel(unge)n gelten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) am nächsten kommt (kommen). Sollte eine solche Auslegung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichten sich die Parteien unwiderruflich, einen Zusatzvertrag (Zusatzverträge) im Sinne der vorliegenden Regeln zu schließen. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend für Regelungslücken, die sich bei der Durchführung oder Auslegung der AGB oder des Vertrags ergeben können.

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, die AGB jederzeit einseitig zu ändern, ist jedoch verpflichtet, die Tatsache der Änderung und die geänderten AGB auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Die Änderung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf einen bereits abgeschlossenen Leistungsvertrag.

Für Streitigkeiten der Parteien, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, insbesondere in Bezug auf die Verletzung, das Bestehen, die Gültigkeit oder die Auslegung des Vertrags, wird das für den Sitz der Leistungserbringerin zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Für die in diesen AGB nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch und des Gesetzes Nr. CLIV aus dem Jahre 1997 über das Gesundheitswesen bzw. die jeweils geltenden ungarischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

Diese AGB treten am 24. März 2023 in Kraft.

Anhang 1 zu den AGB (spezifische Arten von vermittelten Leistungen für eine bestimmte Versorgung) finden Sie hier.

Anhang 2 zu den AGB (für die Gebührenzahlung notwendige Informationen) finden Sie hier.